

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

TOURISMUS GMBH NORDSCHWARZWALD

INHALT

1. FIRMA, SITZ	3
2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS.....	3
3. DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR.....	4
4. STAMMKAPITAL, EINLAGEN.....	4
5. ORGANE DER GESELLSCHAFT	6
6. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG	6
7. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG, GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE	7
8. ZUSTÄNDIGKEIT DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG.....	10
9. AUFSICHTSRAT.....	11
10. AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS.....	13
11. SORGFALTSPFLICHTEN DES AUFSICHTSRATES.....	14
12. SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS	14
13. JAHRESABSCHLUSS, WIRTSCHAFTSPLAN	15
14. DEFIZITAUSGLEICH, ZUSCHÜSSE, STEUERKLAUSEL.....	16
15. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE SONDERBESTIMMUNGEN.....	17
16. ÜBERTRAGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN.....	17
17. KÜNDIGUNG	18
18. EINZIEHUNG, ERWERB VON GESCHÄFTSANTEILEN DURCH DIE GESELLSCHAFTER ODER DURCH ERWERBSBEREITE DRITTE	18
19. ABFINDUNG	19
20. VERTRETUNG VON GESELLSCHAFTERN.....	19
21. BEKANNTMACHUNGEN.....	19
22. VERGABE UND COMPLIANCE-REGELN	20
23. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	20

1. Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

Tourismus GmbH Nordschwarzwald.

1.2 Die Firma hat ihren Satzungssitz in 75378 Bad Liebenzell.

1.3 Die Verlegung des Verwaltungssitzes kann durch Gesellschaftsbeschluss erfolgen.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist das allgemeine kommunale Destinationsmarketing als wesentliches Instrument der touristischen Entwicklung und des touristischen Marketings in der Region Nordschwarzwald. Die Gesellschaft hat zum Ziel, ein umfassendes touristisches Profil für die gesamte Region zu entwickeln und zu fördern. Dies umfasst die Berücksichtigung des bestehenden touristischen Angebots und der Infrastruktur in den beteiligten kommunalen Gebieten sowie in angrenzenden und benachbarten Tourismusregionen, soweit dies nach § 102 Abs. 7 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GO) gesetzlich zulässig ist.

Zur Erreichung dieser Ziele werden gemeinsame Marketingstrategien, themenspezifische Angebote und eine koordinierte Kommunikationsstrategie umgesetzt. Die Gesellschaft fördert die Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Unternehmen, kommunalen Institutionen und anderen relevanten Akteuren, um ein starkes Netzwerk zu bilden und eine Identifikation für die Tourismusregion und ihre Produkte aufzubauen.

Die Gesellschaft engagiert sich zudem in der Qualitätsentwicklung und -sicherung, um ein attraktives und zielgruppengerechtes Angebot zu schaffen. Durch strategische Maßnahmen und die Einbindung aller Akteure wird eine nachhaltige touristische Entwicklung angestrebt.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Sie kann sich an anderen Unternehmen mit verwandten Unternehmensgegenständen in geeigneter Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben und Unternehmensverträge abschließen.

2.3 Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist im Rahmen von § 102 Abs. 7 GO zulässig.

2.4 Das Unternehmen verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

3. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 3.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Stammkapital, Einlagen

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 145.000,00 €.
- 4.2 Auf das Stammkapital werden folgende Geschäftsanteile übernommen:

Geschäftsanteile im Nennwert zu je 1,00 €	Anteil (in Euro)
Geschäftsanteile Nr. 1 – 1.270, 50.001 – 51.250 Stadt Altensteig	2.520,00 € (1,74 %)
Geschäftsanteile Nr. 1.271 – 2.840, 51.251 – 52.850 Stadt Bad Teinach-Zavelstein	3.170,00 € (2,19 %)
Geschäftsanteile Nr. 2.841 – 4.860, 52.851 – 54.850 Stadt Calw	4.020,00 € (2,77 %)
Geschäftsanteile Nr. 4.861 – 5.660, 54.851 – 55.650 Stadt Nagold	1.600,00 € (1,10 %)
Geschäftsanteile Nr. 5.661 – 6.100, 55.651 – 56.100 Stadt Neubulach	890,00 € (0,61 %)
Geschäftsanteile Nr. 6.101 – 6.520, 56.101 – 56.500 Gemeinde Neuweiler	820,00 € (0,57 %)
Geschäftsanteile Nr. 6.521 – 7.500, 56.501 – 57.500 Stadt Wildberg	1.980,00 € (1,37 %)
Geschäftsanteile Nr. 7.501 – 12.260, 57.501 – 62.250 Stadt Bad Wildbad	9.510,00 € (6,56 %)
Geschäftsanteile Nr. 12.261 – 14.410, 62.251 – 64.400 Gemeinde Enzklosterle	4.300,00 € (2,97 %)
Geschäftsanteile Nr. 14.411 – 15.000, 64.401 – 65.000 Gemeinde Höfen	1.190,00 € (0,82 %)
Geschäftsanteile Nr. 15.001 – 21.380, 65.001 – 71.400 Stadt Bad Herrenalb	12.780,00 € (8,81 %)
Geschäftsanteile Nr. 21.381 – 22.500, 71.401 – 72.500 Gemeinde Dobel	2.220,00 € (1,53 %)

Geschäftsanteile Nr. 22.501 – 30.000, 72.501 – 80.000 Freizeit und Tourismus Bad Liebenzell GmbH	15.000,00 € (10,34 %)
Geschäftsanteile Nr. 30.001 – 37.500, 80.001 – 87.500 Gemeinde Schömburg	15.000,00 € (10,34 %)
Geschäftsanteile Nr. 37.501 – 50.000, 87.501 – 100.000 Landkreis Calw	25.000,00 € (17,24 %)
Geschäftsanteile Nr. [...] – [...] Stadt Ettlingen	15.000,00 € (10,34 %)
Geschäftsanteile Nr. [...] – [...] Gemeinde Waldbronn	15.000,00 € (10,34 %)
Geschäftsanteile Nr. [...] – [...] Gemeinde Karlsbad	3.750,00 € (2,59 %)
Geschäftsanteile Nr. [...] – [...] Gemeinde Malsch	3.750,00 € (2,59 %)
Geschäftsanteile Nr. [...] – [...] Gemeinde Marxzell	3.750,00 € (2,59 %)
Geschäftsanteile Nr. [...] – [...] Gemeinde Straubenhardt	3.750,00 € (2,59 %)

- 4.3 Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht und sind sofort zur Zahlung fällig.
- 4.4 Über die Aufnahme weiterer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung. Bei der Aufnahme weiterer Gesellschafter ist jederzeit sicherzustellen, dass die Summe der Geschäftsanteile kommunaler Gebietskörperschaften unmittelbar und/oder mittelbar mehr als 50 % des Stammkapitals beträgt.
- 4.5 Sofern zur Aufnahme weiterer Gesellschafter eine Kapitalerhöhung durchgeführt wird, ist der Gesellschafter Landkreis Calw berechtigt, an dieser Kapitalerhöhung in der Weise teilzunehmen, dass er zusätzliche Geschäftsanteile in der Höhe erwerben kann, dass nach Durchführung der Kapitalerhöhung seine prozentuale Beteiligung an der Gesellschaft gewahrt bleibt. Für die Ausübung des Rechts auf Teilnahme an der Kapitalerhöhung gelten die Bestimmungen zur Ausübung des Vorkaufsrechts (Ziff. 16) entsprechend.

5. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat
- Geschäftsführung

6. Geschäftsführung und Vertretung

- 6.1 Die Gesellschaft hat je nach Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 6.2 Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit für jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Die Bestellung kann vom Aufsichtsrat jederzeit gem. § 38 Abs.1 GmbHG widerrufen werden. Der Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Aufsichtsrat soll im Falle der Abberufung zugleich über die Beendigung oder Fortführung des Geschäftsführerdienstvertrags entscheiden.
- 6.3 Für den Fall, dass nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann jedoch einem oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und diese von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 6.4 Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der Geschäftsverkehr der Gesellschaft erfordert. Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung Vorgaben für die Geschäftsführung festlegen.
- 6.5 Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft regelmäßig Bericht zu erstatten. Bei wichtigen Anlässen sind darüber hinaus die Gesellschafter unverzüglich direkt zu informieren.
- 6.6 Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheit verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

- 6.7 Bedarf eine Maßnahme der Geschäftsführung vor deren Ausführung der Zustimmung des Aufsichtsrats und kann dieser nicht rechtzeitig entscheiden, darf die Geschäftsführung die Maßnahme ausführen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, der Maßnahme zustimmt. Der Aufsichtsrat ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren.

7. Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- 7.1 Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung.
- 7.2 Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Geschäftsführer können darüber hinaus nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden eine Beschlussfassung der Gesellschaft auch schriftlich per Brief oder elektronisch (per E-Mail) herbeiführen. Die Aufforderung zu einer solchen Abstimmung ist unter Mitteilung eines genau formulierten Vorschlages an die Gesellschafter zu richten. Jeder Gesellschafter hat unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen oder einer von den Geschäftsführern bestimmten längeren Frist, schriftlich Stellung zu nehmen. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung gilt als Ablehnung des Beschlussgegenstandes.
- 7.3 Die Gesellschafterversammlung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Daneben ist auch die Geschäftsführung zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist oder das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Die Einberufung hat mittels Brief postalisch oder elektronisch per E-Mail unter Beachtung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen; für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzurechnen. Tagungsort – bzw. bei Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung – die zur Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten, Tagungszeit und Zweck der Versammlung (Tagesordnung) sind bei der Einberufung anzugeben. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass bestimmte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn ein oder mehrere Gesellschafter, welche mehr als 5 % des Stammkapitals repräsentieren, schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. Kommt der Aufsichtsratsvorsitzende diesem Verlangen nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung nach, ist/sind der/die betroffene(n) Gesellschafter berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst vorzunehmen. An Gesellschafterversammlungen können neben den Gesellschaftern auch Mitglieder des Aufsichtsrats teilnehmen. Die Teilnahme dient ausschließlich informatorischen Zwecken. Den teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern stehen keine Gesellschafterrechte zu.

Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Mit Zustimmung von Gesellschaftern, die mindestens zwei Drittel des Stammkapitals auf sich vereinen, können Gesellschafterversammlungen insgesamt mittels Videokonferenz („virtuelle Gesellschafterversammlung“) oder unter Zuschaltung eines Teils der Gesellschafter mittels Videokonferenz zu einer als Präsenzveranstaltung stattfindenden Gesellschafterversammlung („hybride Gesellschafterversammlung“) stattfinden. Die Zustimmung nach diesem Absatz bedarf keiner Form und kann auch konkludent erteilt werden. Die Zustimmungen können über eine konkrete Versammlung hinaus erteilt werden, sind dann aber widerruflich. Bei virtuellen und hybriden Gesellschafterversammlungen legt die Geschäftsführung die technischen Einzelheiten der Durchführung fest. Dabei hat sie eine Videokommunikationsplattform zu verwenden, über die ein angemessener Meinungs Austausch zwischen den Gesellschaftern und mit den Gesellschaftsorganen in Bild und Ton ermöglicht wird. Jeder Gesellschafter ist selbst dafür verantwortlich, dass er die auf seiner Seite erforderlichen technischen und sonstigen Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Versammlung schafft.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jährlich unverzüglich nach Zuleitung des Jahresabschlusses an die Gesellschafter oder gleichzeitig mit dieser und innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres einzuberufen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

- 7.4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals der Gesellschaft in ihr vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so hat die Geschäftsführung unter Einhaltung der unter Ziff. 7.3 bestimmten Form und Frist eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das in ihr vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 7.5 Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

Folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Bestimmung und Verlegung des Verwaltungssitzes der Gesellschaft
- Aufnahme neuer Gesellschafter
- die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (§ 103a Nr. 2 GO)

- Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist (§ 103a Nr. 3 GO)
- Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG (§ 103a Nr. 1 GO)
- Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz
- Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile (Ziff. 16)
- Beschlüsse gem. Ziff. 18 (Einziehung, Abtretung usw.)
- Bestellung, Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Entlastung des Aufsichtsrats
- Entlastung der Geschäftsführung
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder gegen Mitglieder des Aufsichtsrats
- Festlegung der von den Gesellschaftern zu leistenden Ausgleichszahlungen und deren Höhe (Ziff. 14.1) und die Bereitstellung zusätzlicher Mittel (Ziff. 14.2)
- Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
- Änderung der Aufgaben des Aufsichtsrats, Beschlussfassung über dem Aufsichtsrat zugewiesene Aufgaben
- Vergütung des Aufsichtsrats
- Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- Regelmäßige Festlegung der strategischen und wirtschaftlichen Ausrichtung der Gesellschaft
- Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen (Ziff. 7.2)

Abweichend davon bedarf die Auflösung der Gesellschaft einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen.

- 7.6 Bei den Abstimmungen gewähren je 1 € eines Gesellschaftsanteils eine Stimme. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten und bei der Vornahme von Geschäften mit sich selbst stimmberechtigt, soweit dieser Vertrag nicht eine andere Regelung trifft und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- 7.7 Den Vorsitz jeder Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- 7.8 Über die Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit nicht die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Der Schriftführer wird zu Beginn jeder Gesellschafterversammlung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt. In der Niederschrift sind zu Beweis Zwecken der Ort und der Tag, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter ist innerhalb angemessener Frist nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Gesellschafterbeschlüsse (vgl. Ziff. 7.2) mit der Maßgabe, dass die dem Vorsitzenden obliegenden Aufgaben von einem Geschäftsführer wahrzunehmen sind.
- 7.9 Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur binnen Monatsfrist ab Zugang der Niederschrift zulässig. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die gemäß §§ 134, 138 BGB nichtig sind.

8. Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft umfassend zuständig.
- 8.2 Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat über die diesem nach dem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben hinaus zusätzliche Aufgaben übertragen. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit dem Aufsichtsrat übertragene Aufgaben an sich ziehen und den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bindende Entscheidungen durch Beschlussfassung herbeiführen.
- 8.3 Neben den in diesem Gesellschaftsvertrag bereits aufgeführten Fällen entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer Bedeutung.
- 8.4 Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung gem. Ziff. 7.5 und die Einrichtung und Auflösung beratender Beiräte. Einen solchen kann die Gesellschafterversammlung zur Unterstützung der Geschäftsführung für einzelne Aufgaben vorübergehend oder auf Dauer bestellen. Anzahl und Qualifikation der Mitglieder dieses Beirats soll die Gesellschafterversammlung mit dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung abstimmen. Die Gesellschafterversammlung kann für den Beirat eine Beiratsordnung mit Vergütungsregelung erlassen. Sie bestellt und entlässt dessen Mitglieder.

9. Aufsichtsrat

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht grundsätzlich aus neun Mitgliedern, die aus dem Kreis der Gesellschafter stammen. Der Landkreis Calw und die nachfolgend aufgeführten Gesellschafter bzw. Gesellschaftergruppen, welche einzelne Raumschaften repräsentieren, sind berechtigt, jeweils ein Mitglied ihrer Wahl zur Bestellung in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Es handelt sich hierbei um das Albtal (Karlsbad, Malsch, Marxzell, Straubenhardt), Bad Herrenalb / Dobel, Enztal (Bad Wildbad, Enzklösterle, Höfen), Ettlingen, Nagoldtal (Altensteig, Bad Teinach-Zavelstein, Calw, Nagold, Neuweiler, Neubulach, Wildberg), Schömberg, Waldbronn und die Freizeit und Tourismus Bad Liebenzell GmbH.

Die vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Gesellschafter haben das von ihnen vorgeschlagene Mitglied des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung, welche über die Bestellung des Aufsichtsrats beschließt, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich mitzuteilen. Für den ersten Aufsichtsrat hat die Mitteilung an das vorab vom Landkreis Calw bekannt zu gebende, von dort benannte Mitglied des Aufsichtsrats zu erfolgen.

Legt ein Vorschlagsberechtigter keinen Vorschlag vor, ist die Gesellschafterversammlung in der Wahl dieses Aufsichtsratsmitglieds frei.

Über den Gesellschafterkreis hinaus kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss bis zu drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats bestellen. Die Gesellschafterversammlung legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied erfolgen kann. Das Recht, Aufsichtsratsmitglieder außerhalb des Gesellschafterkreises vorzuschlagen, steht den Gesellschaftern zu.

- 9.2 Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Wahlperiode der Gemeinderäte der Gesellschafter. Die Amtszeit endet spätestens mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrats. Die Gesellschafterversammlung kann Ausnahmen zulassen. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Gesellschafter/die Gesellschaftergruppe, auf deren Vorschlag das Aufsichtsratsmitglied bestellt wurde, aus der Gesellschaft ausscheidet.

Die Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats, welche Mitglied des Gemeinderats oder der Verwaltung eines Gesellschafters sind, endet mit deren Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder der Verwaltung des jeweiligen Gesellschafters.

Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch schriftliche Erklärung, welche an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten ist, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat diese Erklärung unverzüglich sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats, den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zur Kenntnis zu bringen.

- 9.3 Scheidet ein von der Gesellschafterversammlung bestelltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus und ist kein Ersatzmitglied vorhanden, kann die Gesellschafterversammlung anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein neues Aufsichtsratsmitglied bestellen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Mitgliederzahl (Ziff. 12.2), so hat der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einzuberufen.
- 9.4 Die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie der Wechsel ist von der Geschäftsführung unverzüglich durch den elektronischen Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekannt zu machen und zum Handelsregister anzumelden.
- 9.5 Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus zu begrenzenden Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- 9.6 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz der Auslagen, ggf. in pauschalierter Form. Die Vergütung ist von der Gesellschafterversammlung festzusetzen.
- 9.7 Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben. Dies gilt auch, wenn ein Interessenkonflikt oder ein Fall der Befangenheit im Sinne des § 18 GO besteht.

10. Aufgaben des Aufsichtsrats

- 10.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterbeschlüsse und durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestimmt.
- 10.2 Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere
 - 10.2.1 Beratung und Überwachung der Geschäftsführung, Feststellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - 10.2.2 Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Beschlüsse zur Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis und zur Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerdienstverträgen,
 - 10.2.3 Prüfung des Jahresabschlusses und Bericht an die Gesellschafterversammlung mit Empfehlungsbeschluss,
 - 10.2.4 Empfehlungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung zur Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - 10.2.5 Prüfung und Beschlussfassung zu dem von der Geschäftsführung erstellten Wirtschaftsplan mit mittelfristiger Erfolgs- und Finanzplanung einschließlich der Nachträge (Ziff. 13.4),
 - 10.2.6 Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,
 - 10.2.7 Die Wahl des Abschlussprüfers,
 - 10.2.8 Empfehlung zur Einrichtung oder Auflösung eines beratenden Beirats und Überwachung der Beiratstätigkeit,
 - 10.2.9 Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, welche nach deren Geschäftsordnung der Zustimmungspflicht unterliegen.
- 10.3 Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Zuständigkeiten des Aufsichtsrats begründen; sie kann in gleicher Weise dem Aufsichtsrat übertragene Zuständigkeiten an sich ziehen.
- 10.4 Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- 10.5 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- 10.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

- 10.7 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. In der Amtsperiode des ersten Aufsichtsrates ist das auf Vorschlag des Landkreises Calw bestellte Aufsichtsratsmitglied gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrates.

11. Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

- 11.1 Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Amtsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Verletzen sie ihre Sorgfaltspflichten und lassen sie die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht, sind sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 11.2 Die Aufsichtsratsmitglieder sind den Belangen der Gesellschaft verpflichtet. Ihre Haftung gegenüber der Gesellschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie nach den Weisungen Dritter handeln. Ein etwaiger Freistellungsanspruch nach § 104 Abs. 4 GO bleibt hiervon unberührt.

12. Sitzungen des Aufsichtsrats

- 12.1 Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mittels Brief postalisch oder elektronisch per E-Mail unter Beachtung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen; für die Berechnung der Frist sind der Tag der Absendung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitzurechnen. Tagungsort – bzw. bei Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung – die zur Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten, Tagungszeit und Zweck der Aufsichtsratssitzung (Tagesordnung) sind bei der Einberufung anzugeben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit und der Durchführung von virtuellen und hybriden Sitzungen des Aufsichtsrats findet Ziff. 7.3 entsprechend Anwendung.

- 12.2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Er fasst, soweit durch Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterbeschluss oder Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 12.3 Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

- 12.4 Über die Beschlüsse sind von einem Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die von diesem und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden zu Beginn jeder Aufsichtsratssitzung benannt.
- 12.5 Zur Abgabe von Willenserklärungen des Aufsichtsrats und zur Entgegennahme der für den Aufsichtsrat bestimmten Willenserklärungen ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ermächtigt.
- 12.6 Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes. Soweit erforderlich, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats weitere beratende Teilnehmer (insbesondere mit Fachexpertise in den Bereichen Tourismus, Finanzen, Recht oder Marketing) zu den Sitzungen hinzuziehen und ihnen das Rederecht einräumen.
- 12.7 Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats Auskunft zu erteilen.

Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat vierteljährlich über den Gang der Geschäfte sowie die Lage der Gesellschaft, insbesondere über die Ertrags- und Liquiditätslage und das voraussichtliche Jahresergebnis, schriftlich zu berichten. Dabei ist auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung gegenüber der Planung und gegenüber dem Vorjahr unter Angabe von Gründen und auf die Risiken der Gesellschaft einzugehen. Darüber hinaus ist dem Aufsichtsrat unverzüglich in Textform zu berichten, wenn es Vorgänge gibt, die die Ertrags- oder Liquiditätslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen können.

13. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan

- 13.1 Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften und die ergänzenden Vorschriften der Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung (derzeit §§ 103 ff. GO i.V.m. § 53 HGrG) entsprechend. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Prüfung vorzubereiten. Sie hat den Prüfern alle Unterlagen vorzulegen und alle Erklärungen abzugeben, die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung benötigt werden.
- 13.2 Für die Offenlegung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des HGB finden die größenabhängigen Erleichterungen Anwendung. Im Übrigen gelten für die Offenlegung die Vorschriften der Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung (derzeit § 105 GO).

- 13.3 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den vom Aufsichtsrat gewählten Abschlussprüfer zu beauftragen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und in einem Bericht auch bedeutsame wirtschaftliche Sachverhalte darzustellen (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG). Die §§ 53, 54 HGrG sowie §§ 103 Abs. 1 Ziff. 5, 103a GO sind anzuwenden.
- 13.4 Rechtzeitig vor Ende eines Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung für das Folgejahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht) mit fünfjähriger Finanzplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 13.5 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den beteiligten Körperschaften nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung zu übermitteln.

14. Defizitausgleich, Zuschüsse, Steuerklausel

- 14.1 Bei der Gesellschaft entstehende handelsrechtliche Verluste werden durch die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile im Wege von Zuwendungen unter Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze und der Vorgaben des europäischen Beihilferechts getragen. Die Gesellschafter beschließen über den Verlustausgleich mit der Feststellung des Jahresabschlusses.
- 14.2 Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Antrag der Geschäftsführung über die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel durch die Gesellschafter zur Finanzierung von Investitionsvorhaben oder Überbrückung von Liquiditätsengpässen.
- 14.3 Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Zu Unrecht begünstigte Gesellschafter, welche eine verdeckte Gewinnausschüttung erhalten, sind zur Rückerstattung oder zum Wertersatz verpflichtet. Eine Ausgleichsverpflichtung für die Gesellschafter besteht auch dann, wenn sich bei Annahme eines Leistungsaustauschverhältnisses steuerbare Leistungen ergeben.

15. Öffentlich-rechtliche Sonderbestimmungen

Dem Rechnungsprüfungsamt, sowie der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde des jeweiligen Gesellschafters sind die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse für die Prüfung der Betätigung des jeweiligen Gesellschafters bei dem Unternehmen eingeräumt (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. d GO). Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GO ist eingeräumt (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. e GO).

16. Übertragung von Geschäftsanteilen

- 16.1 Die Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, sowie jegliche sonstige Verfügung hierüber, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- 16.2 Verkauft ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil, einen Teil eines Geschäftsanteils oder mehrere Geschäftsanteile, sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Ist der Käufer/Erwerber seinerseits Gesellschafter, gilt er für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen anderen Gesellschafter seinerseits ebenfalls als Vorkaufsberechtigter, welcher mit dem Abschluss des Kaufvertrags vorsorglich sein Vorkaufsrecht nach Maßgabe dieser Bestimmung ausübt.
- 16.3 Das Vorkaufsrecht steht den anderen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Wird ein Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt, wächst dieses den übrigen vorkaufsberechtigten Gesellschaftern im Verhältnis der Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander zu.
- 16.4 Der Verkäufer teilt den übrigen Gesellschaftern den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrags unverzüglich mit. Das Vorkaufsrecht kann von den Vorkaufsberechtigten nur innerhalb eines Monats ab Empfang dieser Mitteilung und des vollständigen Vertrags und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Im Verhältnis zwischen dem Verkäufer und den Vorkaufsberechtigten gilt in diesem Fall ein Kaufpreis als vereinbart, welcher sich nach den Regelungen über die Berechnung der Abfindung (vgl. Ziff. 19) errechnet.
- 16.5 Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils ausüben. Üben mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht aus, sind die Geschäftsanteile/ist der Geschäftsanteil entsprechend aufzuteilen.
- 16.6 Wird kein Vorkaufsrecht wahrgenommen, sind die Gesellschafter verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen.
- 16.7 Bei nachhaltiger Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung bzw. den Erwerb des Geschäftsanteils gem. Ziff. 18 beschließen.

17. Kündigung

- 17.1 Jeder Gesellschafter kann die Mitgliedschaft in der Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 15 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die ordentliche Kündigung darf erstmalig zum Ende des vollen dritten Geschäftsjahres nach Aufnahme des betreffenden Gesellschafters in die Gesellschaft ausgesprochen werden. Soweit mehreren Gesellschaftern ein Geschäftsanteil gemeinsam zusteht, können diese nur gemeinsam kündigen.
- 17.2 Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, sie ist an alle Gesellschafter und die Gesellschaft zu richten.
- 17.3 Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die Kündigung begründet das Recht zur Einziehung bzw. zum Erwerb des Geschäftsanteils gemäß Ziff. 18.

18. Einziehung, Erwerb von Geschäftsanteilen durch die Gesellschafter oder durch erwerbsbereite Dritte

- 18.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit zulässig. Sie kann ohne dessen Zustimmung erfolgen, wenn
 - 18.1.1 in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Anteilsberechtigte oder verantwortlich für ihn handelnde Personen Gesellschafterpflichten grob verletzt oder durch ein solches Verhalten die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich gemacht oder erheblich gefährdet wird oder dieses Verhalten das Verbleiben in der Gesellschaft untragbar erscheinen lässt.
 - 18.1.2 dies in diesem Vertrag vorgesehen ist.
- 18.2 Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft zu erwerben oder auf von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende zur Übernahme bereite Gesellschafter oder sonstige Dritte zu übertragen ist.

Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen. Gleichzeitig mit dem entsprechenden Beschluss ist durch Kapitalherabsetzung, Aufstockung der verbleibenden Geschäftsanteile oder Neubildung eines Geschäftsanteils sicherzustellen, dass die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile dem Stammkapital entspricht.

- 18.3 Bei der Beschlussfassung gemäß Ziff. 18.1.1 und 18.1.2 kann aus dem Geschäftsanteil, über dessen Einziehung oder Übertragung Beschluss gefasst werden soll, das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Mit Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses ruhen das Stimmrecht und die sonstigen Verwaltungsrechte aus dem betroffenen Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung oder Übertragung oder bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses.

19. Abfindung

- 19.1 In den Fällen der Ausübung des Vorkaufsrechts, der Einziehung und der Abtretung aufgrund einer Übertragungspflicht, steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu. Schuldner der Abfindung ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, ansonsten der Erwerber des abgetretenen Geschäftsanteils. Mehrere Erwerber haften als Teilschuldner entsprechend dem von ihnen erworbenen Anteil.
- 19.2 Die Abfindung beläuft sich auf das auf den betroffenen Geschäftsanteil eingezahlte Stammkapital, mindestens jedoch auf den nach den Grundsätzen der Rechtsprechung zu ermittelnden Mindestbetrag einer wirksam bemessenen Abfindung.
- 19.3 Die Abfindung ist in zwei Jahresraten, wobei die erste Rate sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens fällig wird, zu zahlen. Bis zur Fälligkeit ist die Abfindung unverzinslich. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.

20. Vertretung von Gesellschaftern

- 20.1 Jeder Gesellschafter darf zur Wahrnehmung seiner Gesellschafterrechte einen Vertreter bestellen. Nehmen mehrere bevollmächtigte Vertreter eines Gesellschafters an einer Gesellschafterversammlung teil, ist nur ein Vertreter zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte berechtigt. Die Legitimation des Vertreters (Vollmacht) ist bei der Gesellschaft zu hinterlegen.

21. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit keine anderweitige gesetzliche Vorschrift besteht, im Bundesanzeiger.

22. Vergabe und Compliance-Regeln

- 22.1 Die Gesellschaft führt ihre Geschäftstätigkeit im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Geschäftsführung hat ein angemessenes Compliance-Management-System einzurichten und aufrechtzuerhalten sowie der Gesellschafterversammlung hierüber jährlich Bericht zu erstatten.
- 22.2 Die Gesellschaft führt ihre Beschaffungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Transparenz durch. Die Vorschriften des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie etwaige vergaberechtliche Vorgaben aus Zuwendungsbescheiden zugunsten der Gesellschaft bleiben unberührt.
- 22.3 Die Gesellschaft duldet keinerlei Form von Korruption, Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung. Die Geschäftsführung hat geeignete organisatorische Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu treffen. Korruptionsverdachtsfälle sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich zu melden.
- 22.4 Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Regelungen des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz – ChancenG) dem Sinne nach anzuwenden. Die Umsetzung obliegt der Geschäftsführung.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen der Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Gesellschafter eine wirksame Regelung treffen, die in rechtlich zulässiger Weise dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei der Aufstellung des Gesellschaftsvertrages diesen Punkt bedacht hätten.
- 23.2 Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis maximal 5.000,00 €.